

sind dem Wehrbezirkskommando Rostock bzw. dem Wehrbezirkskommando in Berlin unverzüglich mitzuteilen. Die Betriebe und Einrichtungen, die Seeleute beschäftigen, haben dem Wehrbezirkskommando Rostock außerdem die Änderung des Arbeitsverhältnisses von erfaßten Seeleuten mitzuteilen.

(7) Die Leiter der Kranken- oder Heilanstalten und der Kurheime haben den für den Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommandos Mitteilung über die bevorstehende Entlassung der zu musternden Wehrpflichtigen aus ihrer Anstalt bzw. ihrem Heim unter Angabe des Datums der Entlassung zu geben.

(8) Gründe des Nichterscheinens zur Musterung sind den Wehrkreiskommandos sofort mitzuteilen. Die Mitteilung entbindet die Wehrpflichtigen nicht von der Teilnahme an der Musterung, solange die Wehrkreiskommandos über keine Befreiung verfügt haben.

## § 5

### Musterung der im Ausland befindlichen Wehrpflichtigen

Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung vorübergehend im Ausland aufhalten, können gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b von der Musterung zurückgestellt werden. Sie sind bei Zurückstellung von der Musterung nach ihrer Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik gemäß § 18 nachzumustern, soweit keine Anordnung gemäß § 4 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes ergeht.

## § 6

### Ausschluß von der Musterung in Haft befindlicher Wehrpflichtiger

(1) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung in Haft befinden oder in Heimen für soziale Betreuung bzw. in Einrichtungen zur Arbeitserziehung untergebracht sind, werden nicht gemustert.

(2) Die Musterung erfolgt nach der Haftentlassung, nach Entlassung aus den Heimen für soziale Betreuung bzw. nach Beendigung der Arbeitserziehung. Die Wehrkreiskommandos entscheiden über Ort und Zeit der Musterung.

(3) Die Leiter der Untersuchungshaft- und Strafvollzugsanstalten, der Heime für soziale Betreuung und der Einrichtungen zur Arbeitserziehung melden an das für den Ort der Anstalt zuständige Wehrkreiskommando die Wehrpflichtigen, die nicht zur Musterung erscheinen, mit Angabe des voraussichtlichen Entlassungstermins und des Wohnsitzes, an dem der betreffende Wehrpflichtige polizeilich gemeldet ist.

## § 7

### Zurückstellung von der Musterung

(1) Die Zurückstellung von Wehrpflichtigen von der Musterung kann erfolgen:

- a) bei Krankheit,

- b) bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt.

Die staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen haben Maßnahmen zu treffen, daß Wehrpflichtige, die zur Musterung vorgesehen sind, vor ihrer Musterung möglichst nicht in das Ausland delegiert werden oder sonst in das Ausland reisen. Das gilt nicht für solche Fälle, in denen die Auslandsreise die Musterung nicht beeinträchtigt.

- (2) Diese Hinderungsgründe sind nachzuweisen.

(3) Von den Wehrkreiskommandos wird bei Wehrpflichtigen, die von der Musterung zurück gestellt wurden, bestimmt, wann sie sich erneut zur Musterung zu melden haben.

## II. Abschnitt

### Durchführung der Musterung

## § 8

### Musterungsstützpunkte

(1) Für die Durchführung der Musterung sind durch die Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen in ihren Zuständigkeitsbereichen je nach Notwendigkeit ein oder mehrere Musterungsstützpunkte zu bilden.

(2) Für die Einrichtung von Musterungsstützpunkten sind zu berücksichtigen:

- a) das Vorhandensein medizinischer Einrichtungen (Krankenanstalten, Polikliniken),
- b) die Verwaltungsstruktur der Stadt oder des Kreises,
- c) die Verkehrslage.

## § 9

(1) Durch die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke sind in den unter § 8 genannten Stützpunkten für die Dauer der Musterung geeignete, möglichst zusammenhängende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Sie müssen mindestens umfassen:

- a) einen Aufenthaltsraum,
- b) einen Umkleideraum,
- c) drei Räume für die medizinische Untersuchung,
- d) einen Raum für die Musterungskommission,
- e) einen Raum für die Ergänzung der Wehrunterlagen und das Ausstellen der Wehrpässe.

Die Räume sind mit dem erforderlichen Inventar einschließlich der medizinischen Ausrüstung auszustatten.

(2) Durch die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke sind im Einvernehmen mit den Wehrkreiskommandos den Musterungskommissionen die erforderlichen medizinischen Fachkräfte (Ärzte und mittleres medizinisches Personal) sowie verwaltungstechnisches und darüber hinaus notwendiges Personal im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Erfüllung der den Räten der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke in den Absätzen 1 und 2 gestellten Aufgaben sind alle volkseigenen Betriebe,